



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An

- Katholische Kirche
- Evangelische Kirche
- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Zentraler Dienst

Stadthaus An der Gohrsmühle
Auskunft erteilt:
Stefan Freimuth, Zimmer 339a
Telefon: 02202/14-2865
Telefax: 02202/14-70-2865
e-mail: s.freimuth@stadt-gl.de

Mein Zeichen

5-10

Ihr Zeichen

Datum

21.11.2017

**Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
für die Wahlperiode 2019 bis 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jedem fünften Jahr stellen die Gemeinden einheitliche Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen (auch Jugendschöffinnen und Jugendschöffen) des Amtsgerichts und des Landgerichts auf. Bei jedem Amtsgericht tritt anschließend ein Ausschuss zusammen, der die Schöffinnen und Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt.

Der Präsident des Landgerichts Köln hat mit Verfügung vom 27.10.2017 die erforderliche Anzahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingerichtete gemeinsame Jugendschöffengericht der Amtsgerichtsbezirke Bergisch Gladbach und Wermelskirchen für die neue Wahlperiode 01.01.2019 – 31.12.2023 festgesetzt und ihre Verteilung auf die beiden Amtsgerichtsbezirke geregelt.

Danach werden für das gemeinsame Jugendschöffengericht in Bergisch Gladbach aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach benötigt:

- 9 Jugendhauptschöffen (5 weibliche und 4 männliche)
- 22 Jugendhilfsschöffen (11 weibliche und 11 männliche)

Ebenfalls wurde mit gleicher Verfügung die erforderliche Anzahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Köln festgesetzt und ihre Verteilung auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke geregelt.

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR-Bank
Bergisch Gladbach · Overath · Rösrath eG
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 3 702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODE1PAF

Danach werden für die Jugendkammern beim Landgericht Köln aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach benötigt:

- 7 Jugendhauptschöffen (4 weibliche und 3 männliche)

Die Aufstellung der Vorschlagslisten obliegt dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergisch Gladbach. Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat. Die Listen sind für Frauen und Männer getrennt zu führen.

Grundsätzlich nehmen die Jugendhauptschöffinnen/ Jugendhauptschöffen an allen Sitzungen teil. Wird eine Jugendhauptschöffin / ein Jugendhauptschöffe von der Schöffensliste gestrichen, so tritt eine Jugendhilfsschöffin / ein Jugendhilfsschöffe an deren / dessen Stelle. Zudem können Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen zu einzelnen Sitzungen herangezogen werden, nämlich z. B. dann, wenn außerordentliche Sitzungen anberaumt werden oder wenn wegen der Verhinderung einer Jugendhauptschöffin / eines Jugendhauptschöffen eine Ergänzungsschöffin / ein Ergänzungsschöffe benötigt wird.

Die Bewerberin / der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Bewerberin / der Bewerber muss in Bergisch Gladbach wohnen und zu Beginn der Amtsperiode am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein.

Die Bewerberin / der Bewerber muss deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein oder gegen sie / ihn darf kein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schweben, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht aus beruflichen Gründen gehindert sein, das Amt eines Jugendschöffen auszuüben. Dies trifft auf den Bundespräsident und Mitglieder der Bundes- oder Landesregierungen zu. Auch Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können, sollen nicht berufen werden.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht hauptamtlich in oder für die Justiz tätig sein (zum Beispiel Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher) und soll auch kein Religionsdiener sein.

Die Bewerberin / der Bewerber darf nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiterin /Mitarbeiter beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewesen sein.

Neben diesen formalen Kriterien soll die Bewerberin / der Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeiten mitbringen, die notwendig sind, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll:

Das verantwortungsvolle Amt eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des

anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Der Jugendschöffe sollte über Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Objektivität und Unvoreingenommenheit sowie ausgeprägten Gerechtigkeitssinn verfügen.

Auch über Standfestigkeit, Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung und Kommunikations- und Dialogfähigkeit sollte der Jugendschöffe verfügen.

Wichtig ist das Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen und besondere Erfahrung in der Jugenderziehung.

Bisher waren Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege (dies trifft auf Jugendschöffen zu) tätig gewesen sind, von einer direkt darauf folgenden dritten Amtsperiode ausgeschlossen. Diese Beschränkung ist nunmehr aufgehoben worden. Vielmehr können Personen nach der zweiten Amtsperiode die Verpflichtung zur Übernahme dieses Ehrenamtes ablehnen.

Für den Bereich der Stadt Bergisch Gladbach sind demnach folgende Vorschlagslisten beim Amtsgericht Bergisch Gladbach einzureichen:

Vorschlagsliste A für die Wahl von Jugendhauptschöffinnen für das gemeinsame Jugendschöffengericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 10.

Vorschlagsliste B für die Wahl von Jugendhauptschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 8.

Vorschlagsliste C für die Wahl von Jugendhilfsschöffinnen für das gemeinsame Jugendschöffengericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 22.

Vorschlagsliste D für die Wahl von Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht in Bergisch Gladbach. Mindestanzahl der Vorschläge: 22.

Vorschlagsliste E für die Wahl von Jugendhauptschöffinnen für die Jugendkammern beim Landgericht Köln. Mindestanzahl der Vorschläge: 8.

Vorschlagsliste F für die Wahl von Jugendhauptschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Köln. Mindestanzahl der Vorschläge: 6.

Ich bitte Sie, unter Verwendung der beigefügten Liste Personen zu benennen, die ihren Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben, die o. g. Voraussetzungen für die Berufung erfüllen und bereit sind, das Ehrenamt zu übernehmen. Da die in den Listen vorgegebenen Personalangaben gesetzlich vorgeschrieben sind, bitte Sie darauf zu achten, dass die Angaben vollständig und richtig gemacht werden.

Weiter weise ich Sie darauf hin, dass der Wahlausschuss beim Amtsgericht Bergisch Gladbach nicht daran gebunden ist, wer in den vom Jugendhilfeausschuss aufgestellten Listen als Jugendhaupt- bzw. Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen vorgeschlagen wird. Daher sollten nur Personen vorgeschlagen werden, die sich sowohl als Jugendhaupt-, als auch als Jugendhilfsschöffin / Jugendhilfsschöffe zur Verfügung stellen.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.04.2018 vorgesehen. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, darf ich Sie bitten, Ihre Vorschläge bis zum 15.02.2018 bei mir einzureichen.

Die Interessenten werden dann von mir mit der Bitte angeschrieben, den förmlichen Antrag auf Aufnahme in die Vorschlagslisten bis zum 28.02.2018 bei mir einzureichen.

Die Kreisverbände der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie die Jugendverbände im Rheinisch-Bergischen Kreis werden vom Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises um Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gebeten. Die dort eingehenden Vorschläge für Personen, die ihren Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben, werden in die Vorschlagslisten der Stadt Bergisch Gladbach aufgenommen.

Gesetzliche Grundlagen für die Jugendschöffenwahl sind das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AG-GVG NRW), der Erlass des Ministeriums für Justiz (3221 – I.2) und der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (313 – 6153) über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) sowie die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach.

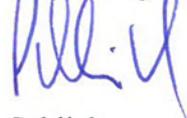
Im Internet:

<http://www.schoeffen-nrw.de/>

<http://www.schoeffenwahl.de/>

Ich bedanke mich für Ihre Mithilfe bei der Zusammenstellung der Vorschlagslisten und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schlich

Anlage: Vordruck der Vorschlagsliste